



Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz

12. überarbeitete Fassung, gültig ab 24. November 2021





Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz

GLIEDERUNG

I. Vorbemerkung/Geltungsbereich

II. Infektionsschutz und Arbeitsschutz

III. Testung zum Nachweis des Coronavirus SARS-CoV-2

IV. 3G am Arbeitsplatz und für Besucher

V. Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen

1. Mindestabstand und Gruppengrößen
2. Persönliche Hygiene
3. Maskenpflicht
4. Infektionsschutz im Fachunterricht
5. Raumhygiene
6. Krankheitssymptome, Erkrankungen und Kontaktpersonen
7. Personen mit besonderen Risiken
8. Pausenverkauf – Mensabetrieb – EU-Schulprogramm
9. Dokumentation und Nachverfolgung
10. Verantwortlichkeit der Schulleitung
11. Erste Hilfe

I. VORBEMERKUNG UND GELTUNGSBEREICH

Das Infektionsschutzgesetz und die auf dessen Basis erlassenen Verordnungen des Bundes und des Landes regeln die landesweit geltenden Schutzmaßnahmen. Die örtlichen Behörden sind befugt (und im Bedarfsfall verpflichtet) im Einzelfall weitere Maßnahmen, aber auch Ausnahmen anzuordnen.

Alle Schulen verfügen nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und aller an Schule Beteiligten beizutragen.

Der Hygieneplan-Corona dient als Ergänzung zum Musterhygieneplan und muss gemäß der Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes in seiner jeweils geltenden Fassung angewendet werden. Er bezieht sich auf das Schulgebäude und das zur Schule gehörende Schulgelände, auf das sich die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt.

II. INFEKTIONSSCHUTZ UND ARBEITSSCHUTZ

Der vorliegende Hygieneplan enthält auch Angaben über die zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Arbeitsschutz sowie über ggf. erforderliche individuelle Schutzmaßnahmen. Die zwecks Anpassung dieses Hygieneplans an die Gegebenheiten in der jeweiligen Schule durchgeführten Überlegungen und Maßnahmen sind als auf die Pandemiesituation bezogener Teil der Gefährdungsbeurteilung im Sinne von § 5 ArbSchG zu bewerten.

Die einzelne Schule muss lediglich unter Einbezug der örtlichen Gegebenheiten die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen und die sich hieraus evtl. ergebenden Gefahren vor Ort beurteilen (s. Online-Checkliste)¹. Hierbei ist ggf. auch der Schulträger einzubeziehen.

Lehrkräften und pädagogischen Fachkräften an Förderschulen und im inklusiven Unterricht, die in der Förderpflege eingesetzt sind, wird entsprechend dem Bedarf die persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung gestellt. Einzelheiten ergeben sich aus den gesonderten Hinweisen für Schulen mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung und/oder motorische Entwicklung sowie Förderschulen mit dem Bildungsgang ganzheitliche Entwicklung.

¹ <https://www.unimedizin-mainz.de/ifl/startseite.html>

III. TESTUNG ZUM NACHWEIS DES CORONAVIRUS SARS-CoV-2

Soweit aus Gründen des Infektionsschutzes in der Schule Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 erforderlich sind oder angeboten werden, wird auf das gesonderte Testkonzept „Einsatz von Antigen-Selbsttests an Schulen in Rheinland-Pfalz“ verwiesen.

IV. 3G am Arbeitsplatz und für Besucher

Beschäftigte dürfen nach § 28b Infektionsschutzgesetz das Schulgebäude nur noch betreten, wenn sie einen Nachweis über eine Impfung, Genesung oder negative Testung bei sich führen. Hinsichtlich der Nachweis- und Kontrollverpflichtungen, die sich aus § 28b Infektionsschutzgesetz ergeben, wird auf die gesonderten Regelungen „3G am Arbeitsplatz Schule/Studienseminar in Rheinland-Pfalz“ verwiesen.

Für Eltern, Sorgeberechtigte und sonstige Personen, die das Schulgelände betreten, ist aufgrund § 14 CoBeLVO die Regelung des § 28b IfSG entsprechend anzuwenden.

V. INFEKTIONSSCHUTZ- UND HYGIENEMAßNAHMEN

Die bestehenden Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen müssen angesichts der epidemiologischen Situation und im Hinblick auf die Ausbreitung von Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auch weiterhin eingehalten werden.

Dies gilt bis auf Weiteres auch für vollständig geimpfte und genesene Personen.

1. Mindestabstand

Auf einen Mindestabstand von 1,5 m soll geachtet werden, u. a. auf den Verkehrs- und Begegnungsflächen (in den Fluren, Treppenhäusern, Pausenflächen), beim Pausenverkauf und im Sanitärbereich, sowie bei Konferenzen, im Lehrerzimmer, bei Besprechungen und Versammlungen.

Hiervon darf abgewichen werden, wenn es für den Unterrichtsbetrieb im Klassen- und Kursverband erforderlich ist.

2. Persönliche Hygiene

- Auf **Körperkontakt** (Umarmungen, Händeschütteln, persönliche Berührungen) ist zu verzichten, sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen, pädagogischen oder gesundheitlichen Notwendigkeiten wie z.B. bei Maßnahmen der Ersten Hilfe ergibt. Hier sind geeignete Schutzmaßnahmen (vgl. Nr. 11) zu ergreifen.
- **Husten- und Niesetikette** beachten.
- **Gründliches Händewaschen** nach den einschlägigen Regeln.²
- **Händedesinfektion** insbesondere dann, wenn der Zugang zu Waschmöglichkeiten nicht in ausreichendem Maße gewährleistet ist (Warteschlangen vermeiden). Die Verwendung von Hände-Desinfektionsmitteln ist einzuüben und altersabhängig zu beaufsichtigen. Die Benutzungshinweise der Hersteller sind zu beachten.

3. Maskenpflicht³

Die Maskenpflicht ergibt sich aus der Corona-Bekämpfungsverordnung (CoBeLVO) in Verbindung mit diesem Hygieneplan (3.1.) oder unmittelbar aus der Absonderungsverordnung (3.2.).

Die Maskenpflicht gilt für alle Personen im gesamten Schulgebäude, nicht aber im Freien. Im Bereich der Grund- und Förderschulen besteht am Platz während des Unterrichts keine Verpflichtung, eine Maske zu tragen.

3.1.1. Ausnahmen von der Maskenpflicht

Es gelten folgende Ausnahmen von der Maskenpflicht:

- für Schülerinnen und Schüler der Förderschulen, die aufgrund ihrer Behinderung keine Maske tragen oder tolerieren können.

² <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen>

³ Geeignet sind medizinische Gesichtsmasken oder FFP2-Maskeneines vergleichbaren Standards. Für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe werden medizinische Masken empfohlen, es sind aber auch Alltagsmasken zugelassen.



- zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hör- oder Sehbehinderung.
- für Personen, denen aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer Maske nicht möglich oder unzumutbar ist (s. hierzu 3.3.).

Im Falle einer Maskenpflicht am Platz gelten folgende Ausnahmen von der Maskenpflicht:

- bei Prüfungen und Kursarbeiten
- für Personal nach Erreichen des jeweiligen Arbeitsplatzes, sofern nicht weitere Personen anwesend sind. Hierzu zählen neben dem Verwaltungs- und Hauspersonal sowohl die Schulleitung und Lehrkräfte, die ein eigenes Büro haben und dort nicht mit anderen Personen in persönlichen Kontakt treten, als auch Personen, die sich alleine in einem Raum aufhalten.
- soweit dies zur Nahrungsaufnahme (Essen und Trinken) erforderlich ist. Dabei ist der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten. Dies gilt auch durchgehend in der Mensa.

3.1.2. Tragezeitbegrenzung und Maskenpausen bei einer Maskenpflicht am Platz

Es sind regelmäßige Erholungszeiten zu ermöglichen, in denen die Maske abgelegt werden kann. Eine Maskenpause im Schulalltag kann eingelegt werden:

- im Freien
- wenn sich eine Person alleine in einem Raum aufhält,

Bei akut auftretenden Beeinträchtigungen (z.B. Atemprobleme oder Kopfschmerzen) muss im Einzelfall angemessen reagiert werden (z.B. durch zusätzliche Maskenpause im Freien).

3.1.3. Befreiung von der Maskenpflicht/Dokumentation

Schülerinnen und Schüler können von der Maskenpflicht befreit werden, wenn ihnen das Tragen einer Maske wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist.

Dies ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Aus dem Attest muss sich mindestens nachvollziehbar ergeben, auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose gestellt wurde und aus welchen Gründen das Tragen einer Maske im konkreten Fall eine unzumutbare Belastung darstellt.

Das ärztliche Attest ist im Original in Papierform vorzulegen. Zum Nachweis der Befreiung von der Maskenpflicht ist die erfolgte Vorlage des ärztlichen Attests in der Schülerakte unter Verwendung des beigefügten Vordrucks (s. Anlage 1) zu dokumentieren und von den Erziehungsberechtigten bzw. dem volljährigen Schüler oder der volljährigen Schülerin gegenzuzeichnen. Das ärztliche Attest verbleibt im Besitz der Betroffenen. Eine Kopie wird nicht angefertigt.

Die Befreiung von der Maskenpflicht kann maximal für eine Dauer von 3 Monaten erfolgen. Für eine Verlängerung der Befreiung ist eine Neubewertung und ggf. Vorlage eines aktuellen ärztlichen Attests erforderlich. Sofern im konkreten Einzelfall seitens der Schule Zweifel an dem ärztlichen Attest bestehen, ist das weitere Vorgehen mit der Schulaufsicht abzustimmen.

Hinsichtlich der etwaigen Befreiung einer Lehrkraft oder einer pädagogischen Fachkraft vom Tragen einer Maske entscheidet die Schulleitung auf der Basis einer Empfehlung des Instituts für Lehrergesundheit des Umfangs der bestehenden Maskenpflicht.

3.2. Maskenpflicht aufgrund der Absonderungsverordnung

Tritt eine Infektion (positives (Selbst-)Testergebnis) mit dem Coronavirus in einer Schule auf, gelten für die Kontaktpersonen des Primärfalles aus der Klasse/dem Kurs/der Gruppe die Regelungen der Absonderungsverordnung:

- tägliche Testpflicht mittels Selbsttest für den Zeitraum von fünf aufeinanderfolgenden Schultagen (s. Testkonzept: Einsatz von Antigen-Selbsttests an Schulen) sowie
- generelle Maskenpflicht

Die Maskenpflicht tritt unverzüglich ein und gilt für den Zeitraum der täglichen Testpflicht für alle betroffenen Personen (auch für Geimpfte und Genesene), auch wenn die Testpflicht zeitlich erst am folgenden Schultag beginnt. Sie gilt während des gesamten Aufenthalts in der Schule, sowohl im Unterricht als auch in Gebäude und im Freien.

3.2.1. Ausnahmen von der Maskenpflicht aufgrund Absonderungsverordnung

Soweit dies zur Nahrungsaufnahme (Essen und Trinken) erforderlich ist, kann die Maske abgesetzt werden. Dabei ist der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten. Dies gilt auch durchgehend in der Mensa.

3.2.2. Tragezeitbegrenzung und Maskenpausen bei Maskenpflicht aufgrund der Absonderungsverordnung

Es sind regelmäßige Erholungszeiten zu ermöglichen, in der die Maske abgelegt werden kann.

Eine Maskenpause kann z. B. eingelegt werden:

- im Freien unter Berücksichtigung des Mindestabstands zu anderen Personen (z. B. in den Pausen),
- wenn sich eine Person alleine in einem Raum aufhält.

Bei akut auftretenden Beeinträchtigungen (z. B. Atemprobleme oder Kopfschmerzen) muss im Einzelfall angemessen reagiert werden (z.B. durch zusätzliche Maskenpause im Freien).

3.2.3. Befreiung von der Maskenpflicht/Dokumentation

Eine Befreiung von dieser Maskenpflicht ist nicht möglich.

4. Infektionsschutz im Fachunterricht

- **naturwissenschaftlich-technischer/fachpraktischer Unterricht**

Gilt keine Maskenpflicht im Unterricht, kann der naturwissenschaftlich-technische/fachpraktische Unterricht regulär durchgeführt werden.

Gilt eine Maskenpflicht im Unterricht, muss beim Arbeiten mit offenen Flammen und entzündbaren Gefahrstoffen, beim Tragen einer Schutzbrille sowie beim Arbeiten mit Werkzeugen sichergestellt werden, dass keine zusätzliche Gefährdung (leichte Entzündbarkeit, beschlagene Brille, Arbeiten mit rotierenden Werkzeugen) auftritt. Im Einzelfall muss die Lehrkraft im Vorfeld eine spezifische Gefährdungsbeurteilung durchführen und im Zweifel auf die entsprechenden unterrichtspraktischen Elemente verzichten.

- **Sportunterricht**

Für den Sport- und Schwimmunterricht gilt das gesonderte „Warnstufenkonzept für den Sport- und Schwimmunterricht“. Dies gilt nicht bei Maskenpflicht aufgrund der Absonderungsverordnung.

- **Musikunterricht**

Für den Musikunterricht gilt das gesonderte „Warnstufenkonzept für den Musikunterricht“. Dies gilt nicht bei Maskenpflicht aufgrund der Absonderungsverordnung.

5. Raumhygiene

Die nachfolgenden Maßnahmen beziehen sich nicht nur auf Klassenräume, sondern auf alle Räume. So sind z.B. auch für Lehrerzimmer, Sekretariate oder Versammlungsräume organisatorische und ggf. auch technische Maßnahmen zu ergreifen, die eine bestmögliche Umsetzung von Hygieneregeln ermöglichen.

5.1. Lüften

Regelmäßiges Lüften dient der Hygiene und fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann. Eine möglichst hohe Frischluftzufuhr ist eine der wirksamsten Methoden, potenziell virushaltige Aerosole aus Innenräumen zu entfernen. Es ist daher auf eine intensive Lüftung der Räume durch eine geeignete raumluftechnische Anlage (RLT) oder durch sachgerechte Stoßlüftung bzw. Querlüftung zu achten. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.

Zur Gewährleistung der Hygiene und der Reduzierung möglicherweise in der Luft vorhandener Erreger sind die Unterrichtsräume mittels Fensterlüftung⁴ wie folgt regelmäßig zu lüften:

- vor Unterrichtsbeginn,
- während des Unterrichts: grundsätzlich nach 20 Minuten,
- in den Pausen (Dauer abhängig von der Außentemperatur),
- nach der Raumnutzung (Unterrichtsende).

Die **Mindestdauer der Lüftung der Unterrichtsräume** ist (neben der Größe des Raumes) von der Temperaturdifferenz zwischen innen und außen und dem Wind abhängig.

Als Faustregel für die Dauer der Lüftung während des Unterrichtes kann gelten

- im Sommer bis zu 10-20 Minuten,
- im Frühjahr/Herbst ca. 5 Minuten und
- im Winter ca. 3-5 Minuten.

Auf das Stoß- und Querlüften kann auch im Winter nicht verzichtet werden. Kurzzeitiges Stoß- und Querlüften mit weit geöffneten Fenstern führt zunächst zwar zu einer Abkühlung der Raumluft um wenige Grad (2 bis 3 Grad Celsius). Dies ist aber gesundheitlich unproblematisch, denn Frischluft erwärmt sich schnell, schon nach kurzer Zeit ist die ursprüngliche Temperatur wieder erreicht. Zu einer Unterkühlung kommt es bei einer Lüftung von 3-5 Minuten nicht.

Unterrichtsräume mit eingeschränkten Lüftungsmöglichkeiten und nicht zu belüftende Räume sind für den Unterricht nicht geeignet.⁵

⁴ Bei Schwingflügel Fenstern dürfen die Öffnungsbegrenzungen nur dann außer Kraft gesetzt werden, wenn das „Umschlagen“ der Fensterflügel verhindert wird (z. B. durch Sicherungsketten). Vollständig geöffnete Fenster müssen wegen der damit einhergehenden Unfallgefahr beaufsichtigt werden. Die VV Aufsicht in Schulen ist zu beachten.⁴ VV Aufsicht in Schulen: vom 4. Juni 1999; <https://bildung.ukrlp.de/?id=519>

⁵ s. UBA „Lüftung, Lüftungsanlagen und mobile Luftreiniger an Schulen“ vom 09.07.2021
<https://www.umweltbundesamt.de/themen/lueftung-lueftungsanlagen-mobile-luftreiniger-an>

Unterrichtsräume mit eingeschränkten Lüftungsmöglichkeiten können durch den Schulträger beispielsweise mithilfe von geeigneten

- einfachen ventilatorgestützten Zu- und Abluftsystemen oder
- mobilen Luftreinigungsgeräten

für den Unterricht nutzbar gemacht werden.

Auch beim Einsatz einfacher ventilatorgestützter Zu- und Abluftsysteme und mobiler Luftreinigungsgeräte kann auf die allgemeinen infektionspräventiven Maßnahmen (Abstand, Hygiene, Maske und Lüften) nicht verzichtet werden.

Bei Bedarf stehen das Institut für Lehrergesundheit und die Unfallkasse Rheinland-Pfalz beratend zur Verfügung.

5.2. Reinigung

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten.

Darüber hinaus gilt:

Auch wenn die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material- und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit abnimmt, steht die Reinigung von Oberflächen in der Schule im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden. Auf eine regelmäßige Reinigung des Schulgebäudes ist zu achten.

Folgende Areale sollten besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen ggf. mehrmals täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z. B. an Schubladen- und Fenstern), Umgriff der Türen, Treppen- und Handläufe, Lichtschalter, Tische, Stühle, Telefone, Kopierer
- Computermäuse und Tastaturen

Eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen wird auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI **nicht** empfohlen. Eine angemessene Reinigung ist völlig ausreichend. Eine darüber hinausgehende Desinfektion von Oberflächen kann in bestimmten Situationen (z. B. Kontamination mit Körperausscheidungen wie Blut, Erbrochenem oder Stuhl) zweckmäßig sein. Wird eine Desinfektion im Einzelfall als

notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion durchgeführt werden.

Die gemeinsame Nutzung von Gegenständen sollte möglichst vermieden werden (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä.). Sollte in bestimmten Situationen aus pädagogisch-didaktischen Gründen eine gemeinsame Nutzung von Gegenständen unvermeidbar sein, so muss zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgen.

5.3. Hygiene im Sanitärbereich

Ansammlungen von Personen im Sanitärbereich sind zu vermeiden. Flüssigseifenspenders und Händetrocknungsmöglichkeiten (Einmalhandtücher) sind in einem Umfang bereitzustellen und aufzufüllen, der es ermöglicht, eine regelmäßige und sachgemäße Händehygiene durchzuführen. Bei Stoffhandtuchrollen aus retraktiven Spendersystemen ist die Funktionsfähigkeit sicherzustellen. Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten und eine hygienisch sichere Müllentsorgung ist sicherzustellen. Der Sanitärbereich ist regelmäßig, mindestens täglich, zu reinigen.

6. Krankheitssymptome, Erkrankungen und Kontaktpersonen

Grundsätzlich dürfen Personen die Einrichtung nicht betreten, die

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder mit COVID-19 zu vereinbarende Symptome⁶ aufweisen oder
- einer Quarantänemaßnahme unterliegen.

Bei Auftreten von Symptomen während der Unterrichtszeit sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler zu isolieren und die Eltern zu informieren.

⁶ siehe auch https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html;

Husten, Fieber, Schnupfen, Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns, Halsschmerzen, Atemnot, Kopf- und Gliederschmerzen, Appetitlosigkeit, Gewichtsverlust, Übelkeit, Bauchschmerzen, Erbrechen, Durchfall,

6.1. Umgang mit Erkältungs-/Krankheitssymptomen⁷

Tritt ein Infekt mit allgemeiner Erkältungssymptomatik auf, darf die Schule nicht besucht werden.

Die Wiederzulassung zum Schulbesuch ist erst wieder möglich, sofern die Schülerinnen und Schüler bei deutlich verbessertem Allgemeinzustand mindestens 24 Stunden symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) sind.

Die Eltern entscheiden je nach Befinden ihres Kindes, ob sie telefonisch Kontakt zum Arzt/zur Ärztin aufnehmen. Die Ärztin/ der Arzt wird dann entscheiden, ob eine Testung auf SARS-CoV-2 angezeigt ist. Wird ein Test auf SARS-CoV-2 durchgeführt, bleiben die betroffenen Personen mindestens bis zur Mitteilung des Ergebnisses zu Hause.

Ist das **Testergebnis negativ**, kann die Schule wieder besucht werden, wenn die Personen mindestens 24 Stunden fieberfrei sind und einen deutlich verbesserten Allgemeinzustand und Symptombefreiheit (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) aufweisen.

Ist das **Testergebnis positiv**, sind die Vorgaben und Regelungen des Gesundheitsamts zu beachten.

Dies gilt auch für geimpfte oder genesene Schülerinnen und Schüler.

6.2. Umgang mit positiven Fällen und Kontaktpersonen in der Schule

Bei Auftreten einer Infektion (positives Selbsttest-/Testergebnis) mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Schulen gelten sowohl für die infizierte oder krankheitsverdächtige Person als auch für die Kontaktpersonen (Schülerinnen und Schüler innerhalb der Klasse, Lern- oder Betreuungsgruppe, in der die Infektion aufgetreten ist, sowie deren Lehrkräfte und weiteres pädagogisches Personal) die Regelungen der Absonderungsverordnung⁸ (siehe hierzu 3.2. sowie Testkonzept „Einsatz von Antigen-Selbsttests an Schulen in Rheinland-Pfalz“).

⁷ siehe auch Merkblatt „Umgang mit Erkältungs-/Krankheitssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kita und Schule in Rheinland-Pfalz in der jeweils aktuellen Fassung

⁸ Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen
<https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen/>

7. Personen mit besonderen Risiken

7.1. Personal

Grundsätzlich besteht für das gesamte Personal die Möglichkeit, sich durch die Einhaltung der o. g. Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen sowie die durch die Inanspruchnahme der Impfung gegen SARS-CoV-2 zu schützen.

7.1.1. Personal mit risikoerhöhenden Grunderkrankungen

Laut Robert Koch-Institut ist eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe nicht möglich. Sie erfordert eine Bewertung der individuellen Risikofaktoren, des Impfstatus sowie der Infektionslage.

Über eine Befreiung vom Präsenzunterricht im eng begrenzten Ausnahmefall oder über andere geeignete Schutzmaßnahmen entscheidet die Schulbehörde auf Antrag der Lehrkraft und auf der Basis einer Empfehlung des Instituts für Lehrergesundheit. Die bloße Weigerung sich einer Impfung zu unterziehen, rechtfertigt keine Befreiung vom Präsenzunterricht.

Lehrkräfte, die vom Präsenzunterricht befreit werden, erhalten nach Weisung der Schulleitung eine andere dienstliche Aufgabe, die entweder in der Schule oder von zu Hause erbracht wird.

7.1.2. Schwangere

Ob sich für die Schwangere eine unzumutbare Gefährdung im Sinne des Mutterschutzgesetzes ergibt, ist im Rahmen der individuellen Gefährdungsbeurteilung zu prüfen; hierbei sind u.a. neben der Tätigkeit ggf. vorliegende relevante Grunderkrankungen sowie das Infektionsgeschehen an der speziellen Schule zu berücksichtigen.

Ein Einsatz im Präsenzunterricht ist nur möglich, wenn

- der Mindestabstand zu den Schülerinnen und Schülern sowie zwischen den Schülerinnen und Schülern eingehalten wird und
- im Unterricht von allen Beteiligten Masken getragen werden.

Bei einem bestätigten SARS-CoV-2 Infektionsfall in der Schule ist die Schwangere bis zum 14. Tag nach dem letzten Infektionsfall vom Präsenzunterricht zu befreien. Gleiches gilt bei einem Verdachtsfall für die Zeit bis zur Klärung des Verdachts.

Schulleitungen sollen im Übrigen auf einen Einsatz im Präsenzunterricht nicht bestehen, wenn sich eine schwangere Lehrerin aus Sorge um die eigene oder die Gesundheit des ungeborenen Kindes hierzu außer Stande sieht.

7.2. Schülerinnen und Schüler

7.2.1. Schülerinnen und Schüler mit risikoerhöhenden Grunderkrankungen

Auch Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen unterliegen der Schulpflicht. Gleichzeitig muss ihrem Gesundheitsschutz hoher Stellenwert beigemessen werden.

Eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf ist aus medizinischer Sicht insbesondere für Kinder und Jugendliche nicht möglich. Es obliegt den Eltern/Sorgeberechtigten im Einzelfall in Absprache mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten kritisch zu prüfen, inwieweit das mögliche erhebliche gesundheitliche Risiko eine längere Abwesenheit vom Präsenzunterricht und somit Isolation der Schülerin oder des Schülers zwingend erforderlich macht oder ob eine COVID-19-Impfung in Anspruch genommen werden kann.

Wird eine Befreiung vom Präsenzunterricht für medizinisch erforderlich gehalten, ist dieses durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Aus dem Attest muss sich mindestens nachvollziehbar ergeben, auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose gestellt wurde.

Das ärztliche Attest ist im Original in Papierform vorzulegen. Zum Nachweis der Befreiung vom Präsenzunterricht ist die erfolgte Vorlage des ärztlichen Attests in der Schülerakte unter Verwendung des beigefügten Vordrucks (s. Anlage 2) zu dokumentieren und von den Erziehungsberechtigten bzw. dem volljährigen Schüler oder der volljährigen Schülerin gegenzuzeichnen. Das ärztliche Attest verbleibt im Besitz der Betroffenen. Eine Kopie wird nicht angefertigt.

Die Befreiung vom Präsenzunterricht kann maximal für eine Dauer von 3 Monaten erfolgen. Für eine Verlängerung der Befreiung ist eine Neubewertung und im begründeten Einzelfall die Vorlage eines aktuellen ärztlichen Attests erforderlich.

Auch bei Schülerinnen und Schülern, von denen ggf. in der Schule bekannt ist, dass eine entsprechende Vorerkrankung vorliegt, erfolgt die Befreiung von der

Präsenzpflicht ausschließlich auf Wunsch der Betroffenen und nach Vorlage eines ärztlichen Attestes. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler erhalten ein vergleichbares Angebot im Fernunterricht nach den jeweiligen technischen und organisatorischen Möglichkeiten.

In diesem Zusammenhang ist zunächst zu prüfen, ob eine reguläre Beschulung mit gesonderten Hygienemaßnahmen eine Alternative zur Befreiung von der Präsenzpflicht darstellen kann (geschützte Präsenz), damit die Anbindung an die Schule und möglichst auch an die Klassengemeinschaft nicht verloren geht (z. B. Abstand zu Mitschülerinnen und -schülern, Tragen einer höherwertigen Schutzmaske). Es werden dann nur einzelne Aktivitäten, bei denen Kontakte nur schwer vermieden werden können, in Distanz fortgeführt oder räumlich und zeitlich getrennt von den Mitschülerinnen und Mitschülern durchgeführt, während Präsenzveranstaltungen immer vorrangig durchgeführt werden. Dieses Vorgehen bietet sich ggf. nach Absprache mit dem behandelnden Arzt/der behandelnden Ärztin an.

7.2.2. Schwangere Schülerinnen

Für schwangere Schülerinnen gilt das zuvor für schwangere Lehrerinnen unter 7.1.2. Genannte entsprechend. Die betroffenen Schülerinnen erhalten ein vergleichbares Angebot im Fernunterricht nach den jeweiligen technischen und organisatorischen Möglichkeiten.

7.3. Angehörige mit risikoerhöhenden Grunderkrankungen

Die Befreiung vom Präsenzunterricht für Schülerinnen und Schüler zum Schutz ihrer Angehörigen mit risikoerhöhenden Grunderkrankungen kann ausschließlich in eng begrenzten Ausnahmefällen und zeitlich befristet in Betracht kommen. Vorrangig obliegt es dem betroffenen Angehörigen oder der Angehörigen, den eigenen Schutz möglichst durch Inanspruchnahme einer Corona-Schutzimpfung und durch eine geeignete Infektionsprävention innerhalb der häuslichen Gemeinschaft sicherzustellen. Die bloße Weigerung sich einer Impfung zu unterziehen, rechtfertigt keine Befreiung vom Präsenzunterricht.



Alternativ ist auch eine Impfung der Schülerinnen und Schüler zum Schutz ihrer Angehörigen zu prüfen⁹.

Eine Befreiung vom Präsenzunterricht setzt voraus, dass ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung sowie die medizinischen Gründe ergeben, aus denen ein Impfschutz nicht erworben werden kann.

Die Befreiung der Schülerin oder des Schülers vom Präsenzunterricht ist entsprechend der Regelung in 7.2.1. zu dokumentieren. Die Verpflichtung zur Teilnahme am Fernunterricht und zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.

Entsprechendes gilt für Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte.

8. Pausenverkauf – Mensabetrieb – EU-Schulprogramm

Pausenverkauf und Mensabetrieb sind unter Beachtung der gebotenen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen gemäß der jeweils geltenden Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz möglich.

Gilt keine Maskenpflicht im Unterricht, muss gewährleistet sein, dass das Abstandsgebot von 1,5 m zwischen Schülerinnen und Schülern der verschiedenen Klassen bzw. Kurse eingehalten wird. Schülerinnen und Schüler aus einer Klasse bzw. einem Kurs können ohne Maske und Abstand am Tisch sitzen. Grundsätzlich ist aber immer der maximal mögliche Abstand einzuhalten. Ausnahme: es existiert eine bauliche Abtrennung zwischen den Tischen, die einer Übertragung von Viren für den Tisch- und kompletten Sitzbereich vorbeugt.

Gilt eine Maskenpflicht im Unterricht, gilt für alle Essensgäste der Mindestabstand auch am Tisch. Ausnahme: es existiert eine bauliche Abtrennung zwischen den Tischen, die einer Übertragung von Viren für den Tisch- und kompletten Sitzbereich vorbeugt.

Das EU-Schulprogramm wird fortgesetzt. Unabhängig davon, dass eine Übertragung des Corona-Virus über Lebensmittel grundsätzlich sehr unwahrscheinlich ist, sollten beim Umgang mit Lebensmitteln immer die allgemeinen Regeln der

⁹ Die STIKO empfiehlt seit dem 18. August 2021 eine COVID-19-Impfung für alle Kinder und Jugendlichen ab 12 Jahren.

https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2021/Ausgaben/33_21.pdf?blob=publicationFile

Lebensmittelhygiene beachtet werden. Diese im Rahmen des EU-Schulprogrammes bereits veröffentlichten Hygieneregeln sind weiterhin gültig.¹⁰

9. Dokumentation und Nachverfolgung

Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktpersonenmanagement durch das Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist vor allem Folgendes zu beachten:

- regelhaftes Dokumentieren der Anwesenheit in den Klassen- und Kursbüchern, hierzu gehören auch Sitzpläne,
- tägliche Dokumentation der Anwesenheit des in der Schule tätigen Personals,
- Dokumentation von Einzelförderung mit engem Kontakt zu Schülerinnen und Schülern (z. B. Integrationskräfte),
- tägliche Dokumentation der Anwesenheit weiterer Personen über Namens- und Telefonlisten im Sekretariat (z. B. Handwerker, Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsicht, Fachleiterinnen und Fachleiter, außerschulische Partner, Erziehungsberechtigte).

Zu erfassen sind Vorname, Nachname, Anschrift und Telefonnummer sowie Datum und Zeit der Anwesenheit der Person. Die Kontaktdaten sind so zu erfassen, dass Dritte sie nicht unbefugt einsehen können oder darauf Zugriff haben. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist von einem Monat sind die Daten unverzüglich zu löschen.

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie besonders schnell Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine epidemiologisch relevante Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Die Nutzung der App soll allen am Schulleben Beteiligten ausdrücklich empfohlen werden.¹¹

¹⁰ siehe auch <https://mueef.rlp.de/de/themen/ernaehrung/schule-isst-besser/eu-schulprogramm-in-rheinland-pfalz/>

¹¹ siehe auch www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronawarn-app/corona-warn-app-faq-1758392

10. Verantwortlichkeiten der Schulleitung

In Schulen ist laut Infektionsschutzgesetz die Leitung der Einrichtung für die Sicherstellung der Hygiene verantwortlich.

10.1. Meldepflicht

Sowohl der Verdacht einer COVID-19-Erkrankung sowie die Erkrankung selbst ist gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t IfSG meldepflichtig. Auch im Falle eines positiven Selbsttestergebnisses sind die gem. IfSG erforderlichen Daten zu erfassen und das Gesundheitsamt zu informieren. Die namentliche Meldung muss unverzüglich erfolgen und dem zuständigen Gesundheitsamt spätestens 24 Stunden, nachdem der Meldende Kenntnis erlangt hat, vorliegen.

Die Gesundheitsämter stellen dafür i.d.R. standardisierte Meldeformulare zur Verfügung. Ein entsprechendes Formular ist auch auf der Internetseite des Landesuntersuchungsamtes Rheinland-Pfalz abrufbar.¹²

Eine Meldung darf wegen einzelner fehlender Angaben nicht verzögert werden (vgl. § 9 Abs. 3 IfSG). Zeitgleich ist auch die zuständige Schulaufsicht anonymisiert zu informieren.

Die Nachmeldung oder Korrektur von Angaben hat unverzüglich nach deren Vorliegen an das Gesundheitsamt zu erfolgen, das die ursprüngliche Meldung erhalten hat. Das Gesundheitsamt ist befugt, von dem Meldenden Auskunft über Angaben zu verlangen, die die Meldung zu enthalten hat.

10.2. Hygienebeauftragte Personen

Die Schulleitung benennt zu ihrer Unterstützung eine hygienebeauftragte Person oder ein Hygiene-Team. Zur Vorbereitung auf diese Tätigkeit werden praxisorientierte Onlineseminare zu aktuellen Grundlagen der Hygiene und Infektionsprävention in Kooperation mit der Universitätsmedizin Mainz und dem Pädagogischen Landesinstitut angeboten¹³. Deren Nutzung wird nachdrücklich empfohlen.

¹² siehe auch <https://lua.rlp.de/de/service/downloads/infektionsschutz/>

¹³ siehe auch <https://lms.bildung-rp.de/austausch/course/view.php?id=371>

10.3. Kommunikation

Die mit Infektionsfällen an Schulen verbundenen Fragestellungen sind häufig mit einem hohen Maß an Emotionalität verbunden. Eine abgestimmte Herangehensweise vermittelt Sicherheit. Daher ist schon wegen der unterschiedlichen Zuständigkeiten eine mit dem Gesundheitsamt und der Schulaufsicht abgestimmte frühzeitige Information der betroffenen Personenkreise (diese können sein: Kollegium, Personalrat, Schulelternbeirat, Schülerinnen und Schüler, Schwerbehindertenvertretung, Gleichstellungsbeauftragte) zwingend erforderlich.

Dabei gilt der Grundsatz: Interne vor externer Information! Vor Information der Medien und damit der Öffentlichkeit ist sicherzustellen, dass zunächst möglichst alle unmittelbar betroffenen Personen über einen ausreichenden Informationsstand verfügen. Siehe hierzu auch „Basisregeln im Umgang mit Presse und Medien“ in der Handreichung für den Umgang mit Krisensituationen an Schulen.¹⁴

11. Erste Hilfe

In den meisten Fällen ist bei Leistungen der Ersten Hilfe eine Unterschreitung des Mindestabstands zu der hilfebedürftigen Person notwendig. Bei direktem Kontakt sollten Ersthelfende darauf achten, sich selbst und auch die hilfebedürftige Person so gut wie möglich zu schützen. Zur Minimierung des Ansteckungsrisikos für den Ersthelfenden und die hilfebedürftige Person sollten FFP2-Masken getragen werden.

Es ist sicherzustellen, dass die den Schulen zur Verfügung gestellten FFP2-Masken auch für die Erste Hilfe verfügbar sind. Weitere Informationen zum Thema Erste Hilfe können der Handlungshilfe für Ersthelfende „Erste Hilfe im Betrieb im Umfeld der Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV) entnommen werden.¹⁵

¹⁴ siehe auch <https://schulpsychologie.bildung-rp.de/krisenpraevention-und-intervention.html>

¹⁵ siehe auch <https://publikationen.dguv.de/detail/index/sArticle/3833/sCategory/154>